Vertrag zwischen dem Lead Beneficiary und den Projektpartnern im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg V-A Slowakei-Österreich auf Basis des Artikel 13.2a) der Verordnung (EU) 1299/2013 von 17. Dezember 2013 (im weiteren: Vertrag)

Abschnitt I soll alle projektspezifischen Vereinbarungen enthalten. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wird empfohlen die Struktur des Abschnittes beizubehalten.

*Abschnitt II enthält die allgemeinen Verpflichtungen und in diesem Abschnitt dürfen **keine Änderungen** vorgenommen werden. Es ist unabdingbar, dass alle vertraglichen Verpflichtungen, die der Lead Beneficiary gegenüber der Verwaltungsbehörde des Programms Interreg V-A Slowakei – Österreich (Fördergeber) übernimmt, von allen Projektpartnern – auf einer fairen und nachvollziehbaren vertraglichen Basis – gemeinsam getragen werden.*

Der Vertrag kann in Slowakisch, Deutsch oder Englisch verfasst werden. Falls es zwei Sprachversionen gibt, muss klar dargelegt werden, welche Vertragsversion rechtlich bindend ist: dies ist in § 13 – Vertragssprache darzulegen. Schlussendlich ist - für den Streitfall - das sachlich und örtlich zuständige Gericht festzulegen (in § 15 – Schlussbestimmungen).

Die Vertragsparteien können neben den verpflichtenden Bestimmungen dieses Vertrags auch zusätzliche, spezielle Vereinbarungen (z.B. im Falle gemeinsamer Kosten) treffen unter der Bedingung, dass diese nicht im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen, denn dieser Vertrag ist unabänderlich.

I. Teil
Allgemeine Bestimmungen zum Projekt

Mit Bezug auf

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds *[im nachfolgenden Text als VO (EU) 1303/2013 bezeichnet]*

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) *[im nachfolgenden Text als VO (EU) 1299/2013 bezeichnet]*

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 *[im nachfolgenden Text als VO (EU) 1301/2013 bezeichnet]*

Beschluss der Kommission C(2013) 9527 vom 19.12.2013 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet

Optional: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

Folgende Programmdokumente bilden eine weitere rechtliche Basis für diesen Partnerschaftsvertrag:

Das Interreg V-A Kooperationsprogramm Slowakei-Österreich (CCI 2014TC16RFCB003), genehmigt von der Europäischen Kommission am 28. Juli 2015,

Die Regeln zur Förderfähigkeit von Ausgaben im Kooperationsprogramm Interreg V-A SK-AT

Die Handbücher für Antragsteller und Begünstigte und die Dokumente zum Aufruf zur Projekteinreichung (Call), der genehmigte Projektantrag bzw. Anhang 2 des EFRE-Fördervertrags in der letztgültigen Fassung, sowie die weiteren Dokumente, die auf der Website des Programms (www.sk-at.eu) veröffentlicht wurden

Der EFRE-Fördervertrag zu diesem Projekt, der zwischen dem Lead Beneficiary dieser Partnerschaft und dem Fördergeber (Verwaltungsbehörde) für das Programm unterzeichnet wird.

Weiters sind die folgenden Rechtsgrundlagen zu beachten:

Allgemein verbindliche nationale Rechtsvorschriften, die auf den Lead Beneficiary und seine Projektpartner (abgekürzt „PP") anwendbar sind.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.[1]

[1] Dieser Passus findet sich nicht in der slowakischen Version, wurde aber gemäß österreichischen Richtlinien eingefügt.

Der Vertrag wird zwischen den wie folgt angeführten Parteien abgeschlossen für die Umsetzung des Projektes *IDARPO - Identifizierung und Echtheitskontrolle regionaler Obsterzeugung* in der dem Begleitausschuss zur Genehmigung vorgelegten Fassung:

Name und Anschrift der Organisation	**Vertreten durch**	**Rolle im Projekt**
Národné poľnohospodárske a potravinárske centrum, Lužianky, Hlohovecká 2, 951 41, Slowakische Republik	Ing. Zuzana Nouzovská	Lead Beneficiary (kann mit dem Slowakischen Grenzüberschreitenden Hauptpartner ident sein)
HBLFA Francisco-Josephinum, Wieselburg, Weinzierl 1, 3250 Österreich	HR DI Alois Rosenberger	Projektpartner 1
Univerzita sv. Cyrila a Metoda v Trnave, Trnava, Námestie J. Herdu 2, 917 01, Slowakische Republik	Prof. Ing. Roman Boča, DrSc.	Projektpartner 2

Der Slowakische grenzüberschreitende Hauptpartner ist Národné poľnohospodárske a potravinárske centrum.

§ 1
Definitionen

Im Rahmen des vorliegenden Partnerschaftsvertrages haben die hier angeführten Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Lead Beneficiary = Lead Partner**: jene Organisation[2], welche im Namen der Projektpartnerschaft auftritt und im Zuge der Umsetzung die EFRE-Fördermittel entgegennimmt,
2. **Projektpartner**: alle weiteren, am in §2 definierten Projekt beteiligten Partner, welche finanziell Begünstigte sind und zur Projektumsetzung entsprechend dem Antrag beitragen.
3. **Partner:** alle auf Basis dieses Vertrages an der Projektumsetzung im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg V-A SK-AT Beteiligten. Der Lead Beneficiary ist auch Partner.
4. **Grenzüberschreitender Hauptpartner**: slowakischer Partner, der von den anderen slowakischen Partnern die Vertretungsbefugnis für den Abschluss des Vertrages über die nationale öffentliche Ko-finanzierung, die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel und die Weiterleitung der Mittel hat; hinsichtlich aller anderen Rechte und Verpflichtungen tritt der Grenzüberschreitende Hauptpartner im Rahmen des Projektes gemäß §2 entweder als Lead Beneficiary oder als Projektpartner auf.
5. **Strategischer Partner:** ein Partner, der kein finanziell Begünstigter des Projektes ist und nicht unmittelbar an der Erfüllung der Partnerschaftskriterien beteiligt ist, aber zu einer erfolgreichen Projektumsetzung beiträgt, beispielsweise durch Unterstützung in der Verbreitung der Projektergebnisse. Ein strategischer Partner kann den Partnerschaftsvertrag unterzeichnen, falls dies der Wunsch aller Beteiligten ist; im Falle, dass der Begleitausschuss die Einbeziehung des strategischen Partners gefordert hat, so ist der strategische Partner verpflichtet, den Partnerschaftsvertrag zu unterzeichnen.
6. **Projektpartnerschaft:** die Partnerschaft, die aus allen finanziell Begünstigten besteht, die diesen Vertrag unterzeichnen, d.h. aus dem Lead Partner, dem Grenzüberschreitenden Hauptpartner (der entweder als Lead Partner oder als Projektpartner auftritt) und aus allen weiteren Projektpartner(n) zum Zweck der Umsetzung des in §2 definierten Projektes.
7. **Begleitausschuss:** dieses von der Verwaltungsbehörde einberufene Programmgremium beschäftigt sich mit Fragen der Programmsteuerung und mit Schlussfolgerungen aus dem Programmmonitoring. Der Begleitausschuss wählt Projekte aus im Sinne von Artikel 12 der Verordnung (EU) 1299/2013. Den Begleitausschuss für ein Programm im Rahmen des Ziels Europäische Territoriale Zusammenarbeit richten die Mitgliedsstaaten ein, die am Programm beteiligt sind, und nach Vereinbarung mit der Verwaltungsbehörde auch Drittstaaten, die eine Einladung zur Beteiligung am Programm angenommen haben;
8. **Fördergeber:** Ministerium für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik in der Funktion der Verwaltungsbehörde für das Kooperationsprogramm Interreg V-A Slowakei - Österreich.

§ 2
Gegenstand des Vertrages

1. Der Vertragsgegenstand ist die Bildung einer Partnerschaft zum Zweck der Umsetzung des Projektes *IDARPO - Identifizierung und Echtheitskontrolle regionaler Obsterzeugung.*

[2] Es kann sich um eine Behörde, eine Rechtsperson, einen Einzelunternehmer etc. handeln

2. Eine Änderung oder eine Neuausstellung des Vertrages ist nur erforderlich, falls die Änderungen des Projektantrages direkt Bestimmungen in diesem Vertrag betreffen (z.B. Ausstieg eines Partners, Hinzunahme weiterer Partner oder Änderung eines Partners*).*

3. Die Projektpartnerschaft willigt ein, dass Änderungen des Antrages und der Beilagen möglich sind, um allfällige Auflagen des Begleitausschusses (im weiteren Text BA) zu erfüllen; der Lead Beneficiary bestätigt, dass der geänderte Projektantrag nur dann dem Fördergeber bzw. dem Gemeinsamen Sekretariat (GS) vorgelegt wird, falls alle Projektpartner zugestimmt haben; in diesem Fall ist der Vertrag gültig und aufrecht.

4. Die Aufgaben, Verpflichtungen und internen Regelungen innerhalb der Projektpartnerschaft und im Rahmen des gegenständlichen Projektes – zwischen dem Lead Beneficiary, den Projektpartnern, dem Partner, der als Slowakischer Grenzüberschreitender Hauptpartner fungiert und eventuellen strategischen Partnern – sollen mit diesem Partnerschaftsvertrag beschrieben und aufgeteilt.

§ 3
Dauerhaftigkeit (Zweckbindung)

1. Hinsichtlich der Bestimmungen zur Dauerhaftigkeit gemäß der vorgenannten Definition bestätigen die Projektpartner, die Eigentumsrechte oder diesen vergleichbare Nutzungsrechte[3] (wenn dies die Förderfähigkeitsregeln gestatten) an den - im Rahmen des Projektes geschaffenen oder aufgewerteten – Investitionen, Vermögenswerten bzw. Projektoutputs zu wahren.

2. Die Dauerhaftigkeit bzw. die Verantwortung für die Nachhaltigkeit der Projektergebnisse wird von den Partnern wie folgt gewahrt:

Dauerhaftes Ergebnis (Output): Partner:	Maßnahmen zur Dauerhaftigkeit	verantwortliche(r) Partner
O1 *Karte der Vorkommen der untersuchten Pflanzenart und Sorte, und Karte mit den eingetragenen Probenahmepunkten*	Aktualisierung und Betreuung der Datenbasis für die Karte sowie deren Speicherort	NPPC, BLT
O2 *Datenbank mit den Projektresultaten als Inhalt*	Betreuung und Aktualisierung der Datenbank und deren Inhalt	NPPC, BLT
O3 *Unterrichts-Schemata/Programme, die die Projektergebnisse umsetzen und vermitteln*	Anwendung der Unterrichtsprogramme	UCM

** Ersuchen um kurze Erläuterung, wer welche Verantwortung für die Dauerhaftigkeit der Projektergebnisse übernimmt – z.B. Übernahme allfälliger Kosten für Betrieb und Erhaltung*

[3] Andere Rechtsformen: im Falle der Slowakischen Partner z.B. in Übereinstimmung mit § 139 des Gesetzes Nr. 50/1976, im Falle österreichischer Partner beispielsweise langfristige Miet- oder Pachtverträge.

3. Nach Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten eines nicht-investiven Projekts sind die Partner verpflichtet, der VB die nachfolgend geplante Nutzung des Projekts bzw. seiner Ergebnisse bekanntzugeben.

4. Im Falle von Investitionsprojekten:

   a. Die im Rahmen eines Investitionsprojektes gemäß Artikel 71.1 der Verordnung (EU) 1303/2013 geförderten Investitionen dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluss des Projektes[4] - wenn vom BA nicht anders festgelegt - keine wesentlichen Änderungen erfahren.

   b. Im Falle investiver Aktivitäten bestätigen die jeweiligen Projektpartner, die erforderlichen Beiträge zu den *Berichten zur Dauerhaftigkeit*[5] - gemäß den Anforderungen der VB - zu leisten und an den Lead Beneficiary zu übermitteln.

   c. Falls bei den im Rahmen des Projektes geförderten Investitionen die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit gemäß dem EFRE-Fördervertrag nicht eingehalten werden, sind finanzielle Konsequenzen gemäß Artikel 9 und 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum EFRE-Fördervertrag möglich.

§ 4
Eigentum und Nutzung der Ergebnisse

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Publizität des Projekts gemäß den Bestimmungen des EFRE-Fördervertrags einschließlich der Dokumente, auf die dieser verweist (v.a. das Handbuch für Projektträger) sicherzustellen.

2. Das Eigentum, gewerbliche oder geistige Nutzungsrechte an den Ergebnissen des Projektes sowie die relevante Dokumentation dazu verbleiben entweder bei einem Partner, oder sie werden gemeinsam im Zuge der Projektumsetzung geschaffen und sind daher im gemeinsamen Eigentum des Lead Beneficiary und der Projektpartner. Die gemeinsame Eigentümerschaft an den Ergebnissen des Projekts *Identifizierung und Echtheitskontrolle regionaler Obsterzeugung* wird wie folgt ausgeübt:

Output: Partner:	O1 *Karte der Vorkommen der untersuchten Pflanzenart und Sorte, und Karte mit den eingetragenen Probenahmepunkten*	O2 *Datenbank mit den Projektresultaten als Inhalt*	O3 *Unterrichts-Schemata/Programme, die die Projektergebnisse umsetzen und vermitteln*
LB	NPPC	NPPC	NPPC
PP1	BLT	BLT	BLT
PP2	UCM	UCM	UCM

** Bitte um Angabe zu allen wesentlichen Projektergebnissen, welche Projektpartner das Eigentums- und Urheberrecht haben, bzw. die Weiterführung der Aktivitäten übernehmen*

3. Das Eigentum oder Anteile des Eigentums, das aus dem Projekt hervorgegangen ist, dürfen während der in der EU-Verordnung 1303/2013, Artikel 71, festgelegten Frist nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Fördergebers veräußert, an Dritte vermietet oder durch andere Rechte belastet werden und müssen den Bestimmungen gemäß den *Regeln zur Förderfähigkeit von Ausgaben im Programm* entsprechen.

[4] ab der letzten EFRE-Zahlung an das Projekt
[5] Dabei handelt es sich um jährliche Kurzberichte zu Nutzung und Verwendung der im Rahmen des Projektes geschaffenen Investitionen

4. Die Vertragsparteien erklären hiermit, dass jegliche Änderung, die den Fördernehmer oder/und die Partner betrifft, insbesondere die Zusammenlegung, Fusion, Teilung, Änderung der Rechtsform, Verkauf des Betriebs oder eines Teils, Transformation oder Rechtsnachfolge, oder auch jegliche Änderung der Eigentumsverhältnisse des Lead Beneficiary und/oder der Partner während der gesamten Gültigkeit und Wirksamkeit des EFRE-Fördervertrages falls bei den im Rahmen des Projektes geförderten Investitionen die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit gemäß dem EFRE-Fördervertrag nicht eingehalten werden nur mit der vorherigen schriftliche Zustimmung des Fördergebers möglich ist.

§ 5
Arbeitssprachen

1. Die Arbeitssprache der Projektpartnerschaft ist Englisch.

Teil II

Allgemeine Verpflichtungen der Projektpartnerschaft

§ 1
Dauer des Vertrages

1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle am Projekt Beteiligten – vorbehaltlich der Auswahl durch den Begleitausschuss und der Genehmigung von EFRE-Fördermitteln - in Kraft. Der Vertrag bleibt solange aufrecht, bis alle Verpflichtungen aus dem - zwischen dem Lead Beneficiary und der Verwaltungsbehörde (im weiteren VB) abgeschlossenen - EFRE-Fördervertrag enden[6].

§ 2
Verpflichtungen

1. Die Projektpartnerschaft verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen, zeitgerechten Umsetzung der Aktivitäten des in §2 Teil I. dieser Vereinbarung definierten Projektes mit der notwendigen fachlichen Sorgfalt und unter Einhaltung der Bedingungen des EFRE-Fördervertrags einschließlich der Dokumente, auf die dieser verweist.
2. Der Lead Beneficiary und die Projektpartner verpflichten sich gegenseitig sowie gegenüber dem Fördergeber die erforderliche Mithilfe bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Fördervertrag zu leisten.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, auf jegliche Aktivitäten, die einen Verstoß gegen Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU[7] im Zusammenhang mit dem Projekt darstellen, auch auf die Schließung eines rechtlich verpflichtenden Verhältnisses mit Dritten, zu verzichten.

Jeder Projektpartner stimmt den folgenden Aufgaben und Verpflichtungen zu und erklärt dass:

- alle Dokumente und Erklärungen die im Namen der jeweiligen Organisation dem Antrag beigefügt wurden bzw. werden korrekt und wahrheitsgemäß ausgefüllt zu haben; jede Verletzung dieser allgemeinen Verpflichtung wird als wesentliche Vertragsverletzung betrachtet und kann zu Konsequenzen im Sinne des § 3 in Teil II dieses Vertrages führen.
- dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags keine Umstände bekannt sind, die einen negativen Einfluss hinsichtlich der Förderfähigkeit der Organisation bzw. des Projektes haben.
- Den zeitgerechten Beginn und zeitgerechte Umsetzung jener Teile des Projektes, für die er verantwortlich ist, entsprechend der Beschreibung der einzelnen Aktivitäten in dem vom Begleitausschuss zur Förderung ausgewählten Antrag sowie entsprechend dem EFRE-Fördervertrag,
- Die Einhaltung der Vorschriften und Verpflichtungen des EFRE-Fördervertrags einschließlich der Dokumente, auf die dieser verweist und des Vertrags über die nationale Ko-finanzierung,
- Die Erfüllung der quantifizierbaren Indikatoren gemäß Anlage 2 des EFRE-Fördervertrags (Fördergegenstand) im Zuge der Projektumsetzung

[6] siehe §5.3 des Vertragsdokuments des EFRE-Fördervertrags.
[7] Dieser Artikel legt fest, welche Beihilfen mit dem Binnenmarkt kompatibel sind

- Die Nominierung eines Projektmanagers mit Vertretungsbefugnis für die in Verantwortung der jeweiligen Partnerorganisation befindlichen Teile des Gesamtprojektes,
- Die Erstellung der Partnerabrechnungen - gemäß Anhang 4 des EFRE Vertrages und unter Berücksichtigung des Artikels 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum EFRE-Vertrag (Anhang 1 des Vertragsdokuments) - einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (bestehend aus Aktivitätsbericht, Finanzbericht und Belegaufstellung - unter Verwendung der vom GS zur Verfügung gestellten Muster sowie gemäß den Anforderungen der zuständigen Finanzkontrollstellen im Sinne des Artikels 125.4.a) der EU-Verordnung 1303/2013 (im weiteren Text FLC) und die zeitgerechte Vorlage dieser Partnerabrechnungen bei der operativ zuständigen FLC-Stelle,
- Die Vorlage sämtlicher für die Abrechnung von Vorbereitungskosten erforderlichen Dokumente gemäß den *Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben im Programm* im Zuge der ersten Partnerabrechnung
- Die zeitgerechte Bereitstellung der erforderlichen Daten und Beiträge für das Verfassen des Auszahlungsantrages auf Projektebene gemäß §5 (2) durch den Lead Beneficiary,
- Die sofortige Verständigung des Lead Beneficiary über jegliche Umstände, die zu einer befristeten oder dauerhaften Unterbrechung der Arbeit am Projekt führen, oder über jegliche sonstige Änderung in der Umsetzung des Projektes,
- Die Bereitstellung der für die Finanzprüfung notwendigen Originalunterlagen und die termingerechte Beantwortung diesbezüglicher Anfragen, das Erteilen von Auskünften und der ungehinderte Zugang zu Geschäftsräumen soweit dies für Zwecke der Finanzkontrolle und –prüfung durch die befugten Stellen notwendig ist; dies sind die VB, das GS, die FLC-Stellen, die Prüfbehörde und von ihr beauftrage Dritte, die Bescheinigungsbehörde und von ihr beauftragte Dritte, die Europäische Kommission, die Slowakische Oberste Kontrollbehörde, der Österreichische Rechnungshof und der Europäische Rechnungshof,
- Die termingerechte Gewährung des Zugangs zu projektbezogenen Buchführungsunterlagen, Rechnungen und Nachweisen sowie sonstigen projektbezogenen Unterlagen an die zuvor genannten Organe und Einrichtungen; dies entweder aufgrund einer direkten Anfrage oder über den Lead Beneficiary oder die Verwaltungsbehörde,
- Die ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung von Akten und Dokumenten auf gebräuchlichen Datenträgern zum Zweck der Finanzprüfung für die im EFRE-Fördervertrag angeführte Dauer; eventuelle darüber hinausgehende Aufbewahrungsfristen aufgrund nationaler Vorschriften wie z.B. Steuer- oder Buchführungsgesetzgebung, bleiben hiervon unberührt,
- Die Einwilligung, dass Daten und Unterlagen zu diesem Projekt aufbewahrt werden und gegebenenfalls an andere, an der Projektumsetzung beteiligte Stellen, die Europäische Kommission sowie an die mit der Programmevaluierung beauftragte Institution weitergegeben werden, wobei der vertrauliche Umgang mit Geschäftsdaten sichergestellt wird,
- Die Einhaltung des Prinzips einer geordneten Finanzgebarung (Sound Financial Management), d.h. die Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der nationalen Gesetze, insbesondere dem Vergabegesetz[8] sowie den Regelungen zu staatlichen Beihilfen sowie anderen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Finanzmitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds,

[8] Vgl. die betreffenden Festlegungen in Artikel 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen des EFRE-Vertrages

- Die sofortige Benachrichtigung der Verwaltungsbehörde im Falle des Beginns eines Gerichts-, Exekutiv-, Konkurs-, Ausgleichs- oder Verwaltungsverfahrens betreffend den Lead Beneficiary oder einen Projektpartner, insbesondere im Falle einer Liquidation bzw. Insolvenz; die umgehende Information über das Auftreten von Umständen für einen Haftungsausschluss und über andere Umstände, die die Umsetzung der Projektaktivitäten beeinflussen; sowie die jederzeitige Berichterstattung zum Stand des Verfahrens auf Anfrage des Lead Beneficiary oder der Verwaltungsbehörde,
- Die Bestätigung, dass der Abschnitt 9. zur Beendigung des Vertrages in den Allgemeinen Verpflichtungen zum EFRE-Fördervertrag (Anhang 1 zum EFRE Vertrag) zur Kenntnis genommen wurde und dass alle erforderlichen Schritte unternommen werden, die dort genannten Umstände zu verhindern und im Falle des Eintretens derartiger Umstände den Lead Beneficiary und die Verwaltungsbehörde bei der Schadensbegrenzung nach Kräften zu unterstützen.

Zusätzlich haben die **slowakischen Partner** folgende Verpflichtungen:

- Die Bereitstellung von Vergabeunterlagen an die FLC; die Vorlage der Dokumente hat in Übereinstimmung mit den Festlegungen des EFRE Vertrages sowie in den relevanten Programmdokumenten wie dem Handbuch für Antragsteller zu erfolgen
- Die Beantwortung von Anfragen des Slowakischen Grenzüberschreitenden Hauptpartners betreffend die nationale Kofinanzierung zum Projekt

Der Lead Partner hat insbesondere folgende Verpflichtungen:

- Die Unterzeichnung des EFRE-Fördervertrags und die umfassende Information aller Projektpartner über dessen Inhalt (einschließlich der Anlagen),
- Die Ernennung eines Projektmanagers, der die Verantwortung für die operative Umsetzung des Projektes übernimmt und das effektive finanzielle Management des Projektes sicherstellt – insbesondere auch die Buchführung auf Ebene des Gesamtprojektes,
- Das Verfassen der Auszahlungsanträge auf Projektebene (unter Verwendung der vom GS zur Verfügung gestellten Muster sowie gemäß den Anforderungen im Handbuch für Projektträger) gemäß §5 dieses Vertrages,
- Die Vorlage dieser Auszahlungsanträge auf Projektebene beim GS zur Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit,
- Der Erhalt der EFRE-Auszahlungen vom EFRE-Programmkonto und die Überweisung der anteiligen Beträge an die Projektpartner gemäß §5.1 dieses Vertrages,
- Die sofortige schriftliche Verständigung der VB und der Projektpartner über jegliche Umstände, die die Umsetzung der Projektaktivitäten beeinflussen,
- Die rasche Beantwortung von Anfragen seitens der an der Programmumsetzung beteiligten Stellen,
- Die Verantwortung für den offiziellen Schriftverkehr und die laufende Kommunikation mit den an der Programmumsetzung beteiligten Stellen im Namen der Projektpartnerschaft,

Zusätzlich zu diesen Aufgaben und Verpflichtungen aller Partner, hat jener slowakische Partner, der als Slowakischer **Grenzüberschreitender Hauptpartner** fungiert, noch folgende spezifische Aufgaben:

- Die Unterzeichnung des vom Fördergeber - Ministerium für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung der SR (im weiteren Text MLLE) - ausgestellten Vertrages über die slowakische nationale Kofinanzierung im Namen aller am Projekt beteiligten slowakischen Partner, [9]
- Die Verantwortung für den offiziellen Schriftverkehr und die laufende Kommunikation mit dem MLLE im Namen der slowakischen Partner in allen Angelegenheiten der Verwaltung und des finanziellen Managements des nationalen öffentlichen Kofinanzierungsbeitrages; Zusammenarbeit mit dem MLLE während der Umsetzung der Projektaktivitäten,
- Der Erhalt der nationalen öffentlichen Beiträge zur Kofinanzierung vom MLLE und die Überweisung der anteiligen Beträge an die slowakischen Projektpartner (entsprechend den Festlegungen im Projektantrag); die Weiterleitung hat ohne Abzüge so rasch als möglich zu erfolgen, jedenfalls aber nicht später als 10 Kalendertage nach Erhalt; jegliche Überschreitung dieser Frist bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MLLE,
- Auf Anfrage der slowakischen Projektpartner die Bereitstellung von Kopien der Bestätigungen über die Auszahlung der Beiträge der nationalen öffentlichen Kofinanzierung, welche dem grenzüberschreitenden Hauptpartner vorgelegt wurden
- Die Sicherstellung, dass die Bestätigung über die Auszahlung der nationalen Kofinanzierungsmittel im Zuge der Vorlage des Auszahlungsantrages auf Projektebene gemäß §5.2 dieses Vertrages beigelegt werden.

§ 3
Haftung

1. Jeder Projektpartner, einschließlich des Lead Beneficiary haftet gegenüber den anderen Projektpartnern im Falle von Schäden und Kosten, die im Rahmen der Projektumsetzung entstehen und die aus der qualifizierten Verletzung seiner Verpflichtungen gemäß dieses Vertrages oder des EFRE-Fördervertrags einschließlich der Dokumente, auf die dieser verweist, resultieren.
2. Falls der Lead Beneficiary - aufgrund einer qualifizierten Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen im EFRE-Fördervertrag – die gänzliche oder teilweise Rückzahlung bereits bezahlter Fördermittel verlangt, so hat jener Partner sämtliche Folgen, einschließlich der finanziellen Konsequenzen, zu tragen, der seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
3. Falls die Verletzung der Verpflichtungen durch einen Projektpartner verursacht wurde, so ist jener Projektpartner verpflichtet, den zurückzuzahlenden Beitrag an den Lead Partner zu überweisen. Der Lead Partner hat die VB und alle Projektpartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen und jeden Projektpartner über den zurückzuzahlenden Betrag zu verständigen. Die Rückzahlung an die Verwaltungsbehörde ist binnen der in der Benachrichtigung durch die Verwaltungsbehörde gesetzten Frist zu leisten. Für den geforderten Betrag können – entsprechend den Festlegungen im EFRE-Fördervertrag – Zinszahlungen in Rechnung gestellt werden.

[9] *Falls Slowakischer Grenzüberschreitender Hauptpartner und Lead Beneficiary nicht ident sind*

§ 4
Projektfinanzen und Grundlagen der Buchhaltung

1. Der Lead Beneficiary ist gegenüber der VB und dem BA für die finanzielle Gebarung des Projektes allein verantwortlich.
2. Jeder Projektpartner und der Lead Beneficiary ist für sein Partnerbudget gemäß dem Projektantrag und allfälliger Änderungen im Sinne des §6 dieses Vertrages verantwortlich.
3. Alle Projektpartner bezahlen zuerst ihre Ausgaben, da nur tatsächlich, vom jeweiligen Projektpartner getätigte Ausgaben in Übereinstimmung mit dem EFRE-Fördervertrag rückerstattet werden können.
4. Alle Projektpartner gewährleisten, dass sämtliche Dokumentation zu dem in §2 definierten Projekt Gegenstand einer nachvollziehbaren Buchhaltung und Kontoführung ist. Aus den Projektkonten müssen sämtliche projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen sowie die EFRE- und nationale Kofinanzierung in Euro (EUR; €) ersichtlich sein.
5. Alle Projektpartner sind verpflichtet, die Projektbuchhaltung gemäß den nationalen Buchhaltungsregeln[10] und den Festlegungen in den *Regeln zur Förderfähigkeit von Ausgaben* im Programm durchzuführen.
6. Alle Projektpartner sind verpflichtet, sämtliche Nettoeinnahmen aus dem Projekt gemäß den Festlegungen im Handbuch für Antragsteller und im Handbuch für Projektträger zu berichten.
7. Alle Vertragspartner haben Kenntnis von dem Umstand, dass die Erstattung von EFRE-Mitteln nur unter der Bedingung erfolgt, dass der geforderte Betrag auf dem EFRE-Konto der Bescheinigungsbehörde bzw. Zahlstelle verfügbar ist. In dieser Hinsicht tragen alle Vertragspartner das Finanzierungsrisiko. Sollten keine Geldmittel auf dem betreffenden Konto verfügbar sein, und dadurch die Möglichkeit verspäteter Auszahlungen bestehen, so wird das GS den Lead Beneficiary ehest möglich über diesen Umstand informieren.

§ 5
Auszahlungsantrag auf Projektebene

1. Der Lead Beneficiary ist für die Vorlage der Auszahlungsanträge auf Projektebene an den Fördergeber verantwortlich. Die im Zuge des Auszahlungsantrages erstatteten EFRE-Mittel sind vom Lead Beneficiary ohne Verzögerung, spätestens jedoch 10 Kalendertage nach Erhalt gemäß den Anteilen an die jeweiligen Projektpartner weiterzuleiten; jegliche Überschreitung dieser Frist bedarf schriftlichen Zustimmung, die an die VB zu richten ist. Die Weiterleitung hat ohne Abzüge, Rückhaltungen oder Verrechnung von Gebühren zu erfolgen.
2. Alle Projektpartner verpflichten sich, dem Lead Beneficiary die für das Verfassen des Auszahlungsantrages auf Projektebene notwendige Mitwirkung zu leisten und die erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Der Auszahlungsantrag auf Projektebene besteht aus den Prüfberichten auf Partnerebene sowie eventuellen weiteren, von VB bzw. dem GS oder anderen an der Programmumsetzung beteiligten Stellen geforderten Unterlagen.
3. Der Lead Beneficiary übermittelt Kopien des dem Fördergeber vorgelegten Auszahlungsantrages an alle Projektpartner. Weiters informiert der Lead Beneficiary

[10] Im Falle slowakischer Partner sind die relevanten Festlegungen im slowakischen Gesetz nr. 431/2002 zu beachten; d.h. eine analytische Buchführung ebenso wie – in Abhängigkeit von der Art der Organisation – die spezifischen Festlegungen zu einfacher oder doppelter Buchführung; generell müssen alle projektbezogenen Einträge einen klaren Nachweis der Projektrelevanz für Dritte ermöglichen.

regelmäßig die Projektpartner über den Schriftverkehr und die laufende Kommunikation mit der VB und dem GS, sowie mit der Prüfbehörde.

4. Der indikative Zeitplan für Projektberichte und Auszahlungsanträge für das vorliegende Projekt ist wie folgt[11]:

Vorlage des Auszahlungs-antrages auf Projektebene		**Nur Bericht-erstattung***	**Indikativer EFRE-Betrag in €**
Jahr	**Monat**		
2019	*September*		*€ 94 962,19*
2020	*September*		*€ 209 661,78*
2021	*September*		*€ 157 047,80*
2022	*März*		*€ 137 793,05*
Gesamt			***€ 599 464,82***

* *Mit einem "X" zu bezeichnen, falls nur Berichterstattung ohne Auszahlungsantrag erfolgen soll*

5. Auszahlungsanträge und Projektberichte sind spätestens zu den im Auszahlungsplan genannten Zeitpunkten vorzulegen. Im Falle von Verzögerungen, ist dem GS und der VB eine Begründung zu übermitteln.
6. Im Falle einer Verletzung des EFRE-Fördervertrags durch den LP oder einen PP, die zu einem Rücktritt vom Fördervertrag führen kann, ersucht die VB den BA um Stellungnahme wenn dies aus objektiven Gründen möglich ist; die Partner erklären, eine Vertragsverletzung nach Kräften zu verhindern und die dazu erforderliche Mitwirkung gegenüber dem LP und der VB zu leisten.
7. Zahlungen erfolgen in EURO (EUR).

§ 6
Änderungen des Projektes und des Kostenplanes

1. Der Lead Beneficiary ist für die Vorlage von Änderungsanträgen der VB verantwortlich.
2. Die Projektpartner sind verpflichtet, den Lead Beneficiary über jegliche Änderung in schriftlicher Form vorab zu informieren.
3. Jegliche Änderungen im Laufe der Projektumsetzung mit Auswirkung auf die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem EFRE-Fördervertrag erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung oder Stellungnahme der VB. Das von der VB bereitgestellte Formular (Antrag auf Projektänderung) ist zu verwenden. Der Änderungsantrag ist in jedem Fall der VB und dem GS vorzulegen. Hierbei gelten die Festlegungen im Handbuch für Projektträger.
4. Vor dem offiziellen Änderungsantrag hat der Lead Beneficiary die schriftliche Zustimmung der Projektpartnerschaft einzuholen; dies gilt jedenfalls bei wesentlichen Budgetänderungen gemäß der Definition im Handbuch für Projektträger.

§ 7
Urheberrechte und Publizitätsmaßnahmen

1. Der Lead Beneficiary und der/die Projektpartner verpflichten sich zur gemeinsamen Umsetzung der Publizitätsmaßnahmen in Österreich und in der Slowakei gemäß dem

[11] Der verbindliche Zeitplan für Projektberichte und Auszahlungsanträge befindet sich in Anhang 4 des EFRE-Fördervertrags.

Projektantrag im Anhang zu diesem Vertrag, um eine entsprechende Verbreitung der Projektergebnisse bei den Zielgruppen des Projekts und in der allgemeinen Öffentlichkeit zu erreichen.

2. Jede öffentlichkeitswirksame Bekanntgabe des Projektes, aus dem Projekt finanzierte Publikationen, Konferenzen und Seminare müssen auf die Förderung aus dem Programm in geeigneter Weise aufmerksam machen. Die entsprechenden Festlegungen zu Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der EU-Verordnung 1303/2013 Anhang XII, Abschnitt 2.2. und Artikel 3 bis 5 der Umsetzungsverordnung der EU 821/2014 sind in jedem Fall einzuhalten.
3. Alle Partner stimmen zu, dass die VB und das GS in Übereinstimmung mit der der EU-Verordnung 1303/2013 Artikel 115(2) berechtigt sind, im Internet folgende Informationen zu veröffentlichen:

   - Bezeichnung und Sitz des Lead Beneficiary und der Projektpartner,
   - Projektbezeichnung,
   - Zusammenfassung des Projektes,
   - Beginn und Ende des Projektes
   - Gesamte förderfähige Ausgaben und der Anteil der Förderung an den Gesamtkosten des Projektes
   - Die geographische Lage bzw. den Wirkungsbereich des Projektes
   - Quantifizierbare Indikatoren

   Darüber hinaus behält sich die VB das Recht vor, andere Unterlagen – wie z.B. Bilder und Videos – die im Zuge des Projektes entstanden sind, für Zwecke der Information und Kommunikation zu verwenden (unter Angabe der Urheberrechte).
4. Der Lead Beneficiary und der/die Projektpartner tragen gemeinsamen zur Bereitstellung und Aktualisierung der projektbezogenen Information auf der Website des Programms bei.
5. Alle Partner führen EU- und Programmlogo auf Publikationen wie z.B. Flugblättern, Broschüren, Pressemeldungen, Poster, Videos, Websites und anderen Publizitäts- und Informationsmaterialien an. Größe und Platzierung der Logos soll die Sichtbarkeit auf den ersten Blick ermöglichen, d.h. beispielsweise am Deckblatt von Publikationen, in der oberen Randleiste der Website, in Videos im Vor- oder im Nachspann. Die programmbezogenen Regeln zu Publizität und Information sind im Handbuch für Begünstigte - wie auf der Programm-Website veröffentlicht – und sind zu befolgen.
6. Der Lead Beneficiary und der/die Projektpartner bestätigen, dass alle – zwischen dem Lead Beneficiary und der VB getroffenen – spezifischen Vereinbarungen zur Nutzung der Projektergebnisse bei der Umsetzung der Publizitätsmaßnahmen berücksichtigt werden.

§ 8
Zusammenarbeit mit Dritten, Delegation und Auftragsvergabe

1. Im Falle der Zusammenarbeit mit Dritten, der Delegation von Aufgaben oder einer Auftragsvergabe, ist/sind der/die betreffende/n Projektpartner allein verantwortlich gegenüber dem Lead Beneficiary für die Erfüllung der aus diesem Partnerschaftsvertrag, aus dem EFRE-Fördervertrag und der *Managementdokumentation*[12], resultierenden Verpflichtungen.
2. Der Lead Beneficiary ist von dem/den Projektpartner/n über den Gegenstand aller Verträge mit Dritten zu informieren, sofern es sich um Leistungen in Verbindung mit

[12] Gemäß Definition in den Allgemeinen Vertragsbedingungen des EFRE-Fördervertrages

Projektaktivitäten im Rahmen des EFRE-Fördervertrags einschließlich der Dokumente, auf die darin verwiesen wird, handelt.

3. Der/die Projektpartner verpflichtet/n sich hiermit, bei der Vergabe von Leistungen entsprechend den Bestimmungen der Managementdokumentation, der Förderfähigkeitsregeln des Programms und der jeweils für sie gültigen nationalen und europäischen Vergabegesetze zu handeln.
4. Im Falle von Projekten mit gemeinsamen Investitionsaktivitäten, die weder aufgrund der Art der Leistung, noch aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters getrennt (d.h. individuell durch einen Partner) vergeben werden können (gemeinsame Kosten), ist die Vergabe gemäß der Rechtsordnung jenes Mitgliedstaates durchzuführen, auf dessen Gebiet der größere Teil der Ausgaben entfällt.

§ 9
Abtretung und Rechtsnachfolge

1. Alle Partner bestätigen, dass ohne vorherige Zustimmung der VB sämtliche organisatorischen Änderungen wie Fusionen, Zusammenschlüsse, Änderung des Eigentums, der Rechtsform, Verkauf eines Betriebs oder eines Teilbetriebs, der Antritt einer Rechtsnachfolge, oder jegliche Änderung der Eigentumsverhältnisse während der Gültigkeitsdauer des EFRE-Fördervertrages nicht möglich sind. Das Eintreten eines der vorgenannten Umstände ist der VB unverzüglich bekanntzugeben bzw. ist mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf mittels der standardisierten Vorlage für den Antrag auf Projektänderung um die Zustimmung der VB anzusuchen.
2. Vor der Rechtsnachfolge oder der Abtretung von Rechten und Pflichten auf eine andere juristische Person ist der Fördernehmer bzw. der Partner verpflichtet, all seine Verpflichtungen zu bezahlen, die aus der Projektimplementierung hervorgehen (Verpflichtungen gegenüber den Lieferanten des Projekts), die vor dem Übergang oder der Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein anderes Subjekt entstanden sind. Anschließend ist der Begünstigte bzw. der Partner gleichzeitig verpflichtet, die realisierten Ausgaben gemäß dem EFRE-Fördervertrag vorzulegen.
3. Zu einer Übertragung der Rechte und Pflichten des Fördernehmers oder des Partners auf eine andere juristische Person kann es erst nach Erteilung einer schriftlichen Zustimmung durch den Fördergeber und nach der Abrechnung der realisierten Ausgaben kommen, d. h. nach der Vorlage des Zahlungsantrags beim Fördergeber und seiner anschließenden Genehmigung durch die Bescheinigungsbehörde, und dies noch vor der eigentlichen Übertragung der Rechte und Pflichten.
4. Im Zusammenhang mit der Übertragung von Rechten und Pflichten des Fördernehmers oder des Partners auf eine andere Rechtsperson ist die Abrechnung der realisierten Ausgaben durchzuführen, d.h. die Einreichung des Auszahlungsantrags auf Projektebene beim Fördergeber sowie seine anschließende Bewilligung durch die Bescheinigungsbehörde müssen noch vor der eigentlichen Übertragung der Rechte erfolgen.
5. Nach erfolgter Übertragung oder nach erfolgtem Übergang der Rechte und Pflichten des Fördernehmers bzw. des Partners auf eine andere juristische Person, kann, wenn die in diesem Vertrag und im EFRE-Fördervertrag genannten Bedingungen erfüllt sind, die Umsetzung der Projektaktivitäten fortgesetzt werden.

§ 10
Nichterfüllung von Verpflichtungen

1. Jeder Partner ist im Falle von Umständen, welche die planmäßige Umsetzung des Projektes beeinträchtigen könnten, zu einer sofortigen und aussagekräftigen Benachrichtigung des Lead Beneficiary und aller Projektpartner verpflichtet.
2. Sollte einer der Vertragspartner mit der Erfüllung einer Verpflichtung gemäß §2 (Teil 2) oder §4 (Teil 2) in Verzug geraten, so soll der Lead Beneficiary – oder falls der Lead Beneficiary in Verzug gerät, ein anderer Projektpartner – den betreffenden Partner verwarnen und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen innerhalb einer vernünftigen Frist, falls nicht anders angegeben jedoch spätestens innerhalb von 28 Kalendertagen, auffordern. Falls der Partner seinen Verpflichtungen dennoch nicht nachkommt, oder falls die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen finanzielle Folgen für die Umsetzung des Projektes hat, so ist die VB / das GS und der Vertreter der Region des LP und der anderen Vertragspartner schriftlich zu verständigen. Der Lead Beneficiary hat nach besten Kräften im Sinne einer Problemlösung zu vermitteln und kann dabei auch die Vertreter der zuständigen Region(en), die VB und das GS um Unterstützung ersuchen.
3. Im Falle einer wiederholten oder fortgesetzten Nichterfüllung von Verpflichtungen kann der Lead Beneficiary den Ausschluss des betreffenden Partners beschließen; dies bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die VB. Die VB und das GS, der gemäß dem EFRE-Fördervertrag für den Lead Beneficiary zuständige Vertreter der Region sowie die betroffene/n Kofinanzierungsstelle/n sind von dem beabsichtigten Ausschluss eines Projektpartners gemäß Artikel 8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (Anhang 1 zum EFRE-Fördervertrag) sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen.
4. Der ausgeschlossene Projektpartner ist zur Rückerstattung jener EFRE-Mittel an den Lead Beneficiary verpflichtet, die nicht gemäß dem EFRE-Fördervertrag bzw. entsprechend den *Regeln zur Förderfähigkeit von Ausgaben* im Programm verwendet wurden.
5. Falls aufgrund der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch einen Partner den anderen Partnern ein Schaden entsteht, so können die betroffenen Partner Schadenersatz fordern.

§ 11

Ausschluss der Haftung und Höhere Gewalt (Force majeure)

1. Alle Partner halten übereinstimmend fest, dass es Umstände bzw. Ereignisse geben kann, die die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Vertrags oder des EFRE-Fördervertrags behindern; derartige Ereignisse werden, wenn die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Voraussetzungen erfüllt sind, als Umstände für einen Haftungsausschluss (Höhere Gewalt) (im weiteren UFH) bezeichnet.
2. Einen Umstand für einen Haftungsausschluss stellt ein Ereignis dar, welches unabhängig vom Willen, Handeln oder der Unterlassung der Vertragspartei eingetreten ist und sie an der Erfüllung und ihrer Pflicht hindert, wobei es unvernünftig ist anzunehmen, dass die Vertragspartei dieses Hindernis oder seine Folgen abwenden oder überwinden würde oder, dass sie zum Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung dieses Hindernis vorhergesehen hätte. Die *Umstände für einen Haftungsausschluss* sind nur auf den Zeitraum beschränkt, solange das Ereignis andauert, mit dem diese Wirkungen verbunden sind. Ein Haftungsausschluss einer Vertragspartei tritt nicht ein, wenn der Umstand hierfür erst entstanden ist, als sich die Vertragspartei mit der Erfüllung ihrer Pflichten im Verzug befand oder oder wenn sich der Umstand aus deren wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben hat.

   Im Sinne des Vorgenannten muss ein Umstand, der einen Haftungsausschluss begründet, alle folgenden Bedingungen erfüllen:

   (i) den vorübergehenden Charakter des Ereignisses, welches die Vertragspartei für einen bestimmten Zeitraum an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert, die ansonsten erfüllt werden könnten; im Unterschied zur nachträglich festgestellten objektiven Unmöglichkeit der

Leistung, bei der die Pflicht des Schuldners erlischt, weil die Unmöglichkeit der Erfüllung dauerhafter und nicht vorübergehender Art ist,

(ii) den objektiven Charakter, infolge dessen der UFH unabhängig vom Willen der Vertragspartei sein muss, die die Entstehung dieses Umstands nicht beeinflussen kann,

(iii) die Eigenschaft, dass die Vertragspartei an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert wird ungeachtet dessen, ob es sich um juristische Hindernisse, Naturereignisse oder andere Umstände höherer Gewalt handelt,

(iv) die Unabwendbarkeit, infolge derer es unvernünftig wäre anzunehmen, dass die Vertragspartei dieses Ereignis oder seine Folgen innerhalb der Frist, in welcher der UFH andauert, abwenden oder überwinden könnte,

(v) die Unvorhersehbarkeit, die man als nachgewiesen betrachten kann, wenn die Vertragspartei beim Abschluss des Fördervertrags nicht annehmen konnte, dass es zu einem solchen Hindernis kommt, wobei angenommen wird, dass die Pflichten, die sich aus den allgemein verbindlichen nationalen Rechtsvorschriften oder direkt aus den wirksamen Rechtsakten der EU ableiten, jedem bekannt sind oder sein sollen,

(vi) die Vertragspartei befindet sich zum Zeitpunkt der Entstehung des Umstandes nicht in Verzug mit der Erfüllung der Verpflichtungen, welche dieses Ereignis behindert.

3. Als Umstand, der einen Haftungsausschluss begründen kann, wird auch die alljährliche (zeitlich befristete) Schließung der Slowakischen Staatskasse betrachtet. Keinen Haftungsausschluss begründet der Ablauf von Fristen, wie sie sich aus den nationalen Rechtsvorschriften bzw. den Rechtsakten der EU ableiten;
4. Sollte die Erfüllung der einen Projektpartner treffenden Verpflichtungen durch Umstände für einen Haftungsausschluss beeinträchtigt werden, so ist der betroffene Partner verpflichtet, den Lead Partner unverzüglich darüber zu informieren; auch das Ende des Ereignisses, seine Art, die voraussichtliche Dauer sowie die Folgen für die projektbezogenen Aktivitäten des betreffenden Partners sind dem Lead Beneficiary unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
5. Sollte die Erfüllung der den Lead Beneficiary oder einen Projektpartner treffenden Verpflichtungen durch Umstände für einen Haftungsausschluss beeinträchtigt werden, so ist der Lead Beneficiary verpflichtet, die VB und das GS unverzüglich über das Eintreten des Ereignissen, seine Art, die wahrscheinliche Dauer und die vorhersehbaren Folgen zu informieren.
6. Der Lead Beneficiary ist verpflichtet, die Projektpartner unverzüglich über Beginn, Ende, voraussichtliche Dauer und eventuelle Konsequenzen des Ereignisses zu informieren, sobald diese von der VB genehmigt wurden (einschließlich der Möglichkeit einer eventuellen automatischen Verlängerung des Projektes).

§ 12
Mehrfachförderung

1. Die Vertragsparteien erklären, dass weder einzelnen von ihnen, noch den Partnern gemeinsam in der Vergangenheit Subventionen, Fördermittel oder andere Formen von Zuschüssen für das Projekt gemäß Art. 2 (Teil I) dieses Vertrags zugesprochen wurden, und dass die genannten Subjekte weder gemeinsam noch einzeln für die Umsetzung der auf Basis dieses Fördervertrages finanzierten förderfähigen Projektaktivitäten Subventionen, Fördermittel oder andere Formen von Zuschüssen beantragen werden,

die eine doppelte Finanzierung aus Geldern anderer Budgetkapitel des Staatshaushalts der Slowakischen Republik oder des Etats der Republik Österreich, aus staatlichen Fonds der SR oder AT, aus anderen öffentlichen Quellen, aus EU-Geldern, aus dem Recyclingfonds der SR oder anderen Geldern aus anderen Ländern als der SR oder AT anhand eines internationalen Vertrags ermöglichen würden. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass eine Verletzung der Bestimmungen des vorhergehenden Satzes eine wesentliche Vertragsverletzung darstellen, auf deren Basis die VB vom Vertrag zurücktreten kann.

§ 13
Sprache des Vertrages

1. Die slowakische Fassung des Partnerschaftsvertrages samt allen Anhängen ist bindend. Die deutsche Übersetzung des Partnerschaftsvertrages ist als Information in Anhang 1 beigelegt.

§ 14
Ergänzungen des Vertrages

1. Jegliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Form einer schriftlichen, nummerierten und von allen Partnern unterzeichneten Ergänzung zu diesem Vertrag.
2. Alle Vertragspartner sind sich der Tatsache bewusst, dass jegliche Ergänzung zu diesem Vertrag einschließlich der Anhänge noch vor Unterzeichnung durch alle Partner der VB schriftlich vorzulegen ist.
3. Von der VB schriftlich genehmigte Änderungen des Projektes (z.B. hinsichtlich des Zeitplanes oder des Budgets) können ohne schriftliche Ergänzung zu diesem Vertrag ausgeführt werden.

§ 15
Schlussbestimmungen

1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise oder zur Gänze unwirksam sind oder werden sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl für die Partner bindend. In diesem Falle sind die Partner verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
2. Dieser Vertrag ist jedenfalls nur gültig, falls mindestens je ein Partner aus beiden am Programm beteiligten Mitgliedstaaten ein aufrechtes Vertragsverhältnis hat.
3. Dieser Vertrag unterliegt slowakischem Recht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Fördervertrag entstehen, einschließlich von Streitigkeiten um die Erfüllung von Verpflichtungen, um die Gültigkeit, Auslegung oder Beendigung dieses Fördervertrags zuerst durch gegenseitige, schlichtende Verhandlungen und Vereinbarungen zu klären. Sollten sich die Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien auf diese Weise nicht lösen lassen, vereinbaren die Vertragsparteien, dass alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag beim örtlich und sachlich zuständigen Gericht der selbstverwalteten Region Nitra geklärt werden.
4. Sieben unterzeichnete Abschriften dieses Vertrages werden erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. Drei unterschriebene Exemplare dieses Partnerschaftsvertrages sind der VB als Beilage zum Projektantrag vorzulegen.

Erstellt am *25.6.2018* in *Lužianky*

	Name des zeichnungs-berechtigten Vertreters	**Datum, Ort**	**Stempel, Unterschrift**
Für den Lead Beneficiary (falls ident auch für den *Slowakischen Grenz-überschreitenden Hauptpartner)*	Ing. Zuzana Nouzovská	28.06.2018 Lužianky	NÁRODNÉ POĽNOHOSPODÁRSKE A POTRAVINÁRSKE CENTRUM Hlohovecká 2, 951 41 LUŽIANKY - 1 -
Für den Projekt-partner 1	HR DI Alois Rosenberger	29.6. 2018	
Für den Projekt-partner 2	Prof. Ing. Roman Boča, DrSc.	28.06.2018 Trnava	-1- rektorát

Anhang:

- **Anhang 1:** Übersetzung des Partnerschaftsvertrages